



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de),

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## **DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE**

DSR-Sitzung:	130. / 03.04.2009 / 15:45 – 16:15 Uhr
TOP:	08 – Annual Improvements Process (AIP)
Thema:	Information über den gegenwärtigen Projektstand
Papier:	08a_AIP_Präsentation-Projektstatus



# Gliederung

1. **Zweiter Projektzyklus (2007-2009, ED 2008)**
  - a) Einleitung
  - b) IASB-Zeitplan zur Finalisierung der ED 2008-Änderungsvorschläge
  - c) Überblick über die Auswertung der Stellungnahmen
  - d) Darstellung der Folgeänderungen an ausgewählten Änderungsvorschlägen (**IAS 7, IFRS 5**) infolge der Stellungnahmen
2. **Erster Projektzyklus (2006-2008, ED 2007)**
  - a) Überblick über ausstehende Änderungsvorschläge
  - b) Darstellung von drei ausstehenden Änderungen, die im zweiten Improvements-IFRS im April 2009 veröffentlicht und abgeschlossen werden
3. **Dritter Projektzyklus (2008-2010, ED 2009)**



# 1. Zweiter Projektzyklus (2007-2009; **ED 2008**)



## a) Einleitung

- 60 Stellungnahmen erhalten
- nur eine **Minderheit** (neun Stellungnahmen excl. DSR) enthält **allgemeine Kommentare** zum AIP-Projekt:
  - drei unterstützen weiterhin explizit das AIP-Projekt als solches
  - drei sehen die im ED enthaltenen Änderungssachverhalte durch das AIP-Projekt im Wesentlichen angemessen adressiert und/oder im Hinblick auf den Projektinhalt/-umfang eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum 2007er ED
  - einer bezweifelt, dass alle vorgeschlagenen Änderungen erforderlich sind
  - einer würde einheitliche Erstanwendungszeitpunkte für alle Änderungen eines EDs vorziehen
  - zwei sehen die Änderungen von nicht verbindlichen Standardteilen (Basis for Conclusions, Anhang) ohne korrespondierende Änderung des verbindlichen Standardteils kritisch



## **b) IASB-Zeitplan zur Finalisierung der ED 2008-Änderungsvorschläge**

Januar –  
März 2009

Neuberatung der Änderungsvorschläge nach Analyse und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

April 2009

**Veröffentlichung des finalen Standards**

nach April  
2009

Neuberatung von zwei aus dem ED 2008 ausgegliederten Änderungsvorschlägen



## **c) Überblick über die Auswertung der Stellungnahmen (1)**

- **drei Gruppen** von Änderungsvorschlägen (vgl. dazu im Detail Anlage 08b AIP Übersicht-Stellungnahmenauswertung):
  - 1. Änderungsvorschläge**, die durch den IASB **nicht neu beraten** wurden (nicht grau markiert in Anlage 08b)
    - insgesamt fünf Änderungsvorschläge
    - werden unverändert oder mit kleineren redaktionellen Anpassungen in den finalen Standard übernommen
      - Zustimmung oder grundsätzliche Zustimmung (und Anmerkungen zur Verbesserung) des DSR in seiner Stellungnahme an den IASB vom 7. November 2008 zu allen fünf Änderungsvorschlägen

**→ DRSC-Projektmanager-Sicht: derzeit für vier der fünf Änderungen kein weiterer Informations-/Beratungsbedarf für/durch den DSR**



## **c) Überblick über die Auswertung der Stellungnahmen (2)**

### **2. Änderungsvorschläge mit weiterem Beratungs-/Überarbeitungsbedarf (NICHT realisierbar bis April 2009; dunkelgrau markiert in Anlage 08b)**

- betrifft die beidem folgenden Änderungsvorschläge:
  - **IAS 39 – Anwendung der Fair Value-Option**  
DSR-Position: Zustimmung
  - **IAS 39 – Separierung von eingebetteten Fremdwährungsderivaten**  
DSR-Position: Zustimmung zum Zweck des Änderungsvorschlags
- werden aus dem finalen Standard ausgenommen und nach Überarbeitung dem IASB zur Neuberatung vorgelegt
- ein Zeitrahmen hierfür wurde nicht bekannt gemacht

**➔ DRSC-Projektmanager-Sicht: gegenwärtig kein weiterer Beratungsbedarf für den DSR**



## c) Überblick über die Auswertung der Stellungnahmen (3)

- 3. Änderungsvorschläge**, die durch den IASB neu beraten wurden (hellgrau markiert in Anlage 08b)
- betrifft fünf Änderungsvorschläge
    - **IFRS 8 – Angaben zu Segmentvermögenswerten** → DSR-Position: Zustimmung
    - **IAS 7 – Klassifizierung von Ausgaben für nicht angesetzte Vermögenswerte** → DSR-Position: **Ablehnung**
    - **IAS 18 - Feststellung, ob ein Unternehmen als Auftraggeber oder Vermittler agiert** → DSR-Position: grundsätzliche Zustimmung
    - **IAS 39 – Ausnahme von Verträgen über Unternehmenszusammenschlüsse aus dem Anwendungsbereich** → DSR-Position: grundsätzliche Zustimmung
    - **IAS 39 – Bilanzierung der Absicherung von Zahlungsströmen** → DSR-Position: Zustimmung



## **c) Überblick über die Auswertung der Stellungnahmen (4)**

### **→ DRSC-Projektmanager-Vorschlag:**

**Information des DSR über zwei ausgewählte Änderungsvorschläge der Gruppe 1 und 3**

#### **Auswahlkriterien:**

- Ablehnung des Änderungsvorschlags durch den DSR (1) bzw.
- durch den IASB angekündigte Folgeänderungen sind von Relevanz (1)



d) Darstellung der Folgeänderungen an  
ausgewählten Änderungsvorschlägen (**IAS 7**,  
**IFRS 5**) infolge der Stellungnahmen



## d) IAS 7 – Klassifizierung von Ausgaben für nicht angesetzte Vermögenswerte (1)

### → Kommentare:

- **Ablehnung** des Änderungsvorschlags oder Bedenken gegen den Vorschlag durch die Mehrheit der Kommentatoren; DSR-Position: Ablehnung
- wesentliches **Gegenargument** der Kommentatoren:
  - es sollte keine systematische Verbindung zwischen Bilanz und Kapitalflussrechnung bestehen, da dies nicht immer zu einer glaubwürdigen Darstellung der wirtschaftlichen Substanz der Geschäftsvorfälle führe

### → IASB-Aktivitäten:

- **Umsetzung** des Änderungsvorschlags
- weitere Änderung an IAS 7.16, um klarzustellen, dass die Klassifizierung von Ausgaben als Cashflows aus Investitionstätigkeit den Ansatz eines langfristigen Vermögenswerts voraussetzt (Anpassung an die Definition von „Investitionstätigkeit“ in IAS 7.6)



## **d) IAS 7 – Klassifizierung von Ausgaben für nicht angesetzte Vermögenswerte (2)**

### **→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:**

Begründung des IASB-Staff für Empfehlung zur Umsetzung des Änderungsvorschlags trotz Vielzahl ablehnender Stellungnahmen: Abschlussbestandteile sollten konsistent sein und die Konsistenz zwischen den Abschlussbestandteilen sei zudem eine grundsätzliche, explizite Forderung der Abschlussadressaten (Verweis auf Tz. 1.11 des DP „Preliminary Views on Financial Statement Presentation“)



## **d) IFRS 5 – Angaben für langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) bzw. für aufgegebene Geschäftsbereiche (1)**

### **→ Kommentare:**

- **grundsätzliche Zustimmung** zum Ziel des Änderungsvorschlags durch die Mehrheit der Kommentatoren; DSR-Position: grundsätzliche Zustimmung
- Mehrheit der Kommentatoren bezweifelt allerdings, dass beabsichtigte Klarstellung erreicht wird und verweist auf
  - den Widerspruch im ED zwischen IFRS 5.5A und .BC4 bzw.
  - den unpräzisen Hinweis bzgl. zusätzlicher Angaben gem. IAS 1



## d) IFRS 5 – Angaben für langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) bzw. für aufgegebene Geschäftsbereiche (2)

### → IASB-Aktivitäten:

- **Umsetzung** des Änderungsvorschlags
- **Ergänzung** des neuen **IFRS 5.5A** („Angabepflichten anderer IFRS gelten nicht“) um eine zweite Ausnahme: „es sein denn, andere IFRS fordern Angaben über Vermögenswerte und Schulden innerhalb einer Veräußerungsgruppe, die nicht in den Anwendungsbereich der Bewertungsregelungen des IFRS 5 fallen und die nicht schon im Zusammenhang mit anderen Angabepflichten gemacht wurden“ (vgl. Anlage 08c)



## **d) IFRS 5 – Angaben für langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) bzw. für aufgegebene Geschäftsbereiche (3)**

### **→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:**

- mit der Ergänzung des IFRS 5.5A um die Ausnahme (b) soll den Kommentaren, IFRS 5.5A stehe im Widerspruch zu den Ausführungen der BC4 (u.a. auch DSR-Anmerkung), Rechnung getragen werden
- formal scheint der Widerspruch beseitigt
- fraglich ist, ob die ursprünglich durch die Einfügung des IFRS 5.5A beabsichtigte Klarstellung, IFRS 5-Angaben seien abschließend, damit erreicht wird
- m.E. führt IFRS 5.5A(b) genau auf eine der **Ausgangsproblematiken/-fragen** des ursprünglichen Änderungsvorschlags zurück:
  1. **Ist hinreichend klar, welche Angaben im Zusammenhang mit in einer Veräußerungsgruppe enthaltenen Vermögenswerten und Schulden, die nicht nach den Regelungen des IFRS 5 bewertet werden, zu machen sind?**



## d) IFRS 5 – Angaben für langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) bzw. für aufgegebene Geschäftsbereiche (4)

- m.E. sollen gem. IFRS 5.5A(b) für Vermögenswerte und Schulden innerhalb einer Veräußerungsgruppe, die nicht gem. IFRS 5 zu bewerten sind, **Angaben** gemacht werden, die im Hinblick darauf, wie diese Vermögenswerte oder Schulden **bewertet** wurden, **relevant** sind („Disclosures in other IFRSs do not apply [...] unless those IFRSs require: [...] (b) disclosures about measurement of assets and liabilities within a disposal group that are not in the scope of the measurement requirement of IFRS 5 ...“; Hervorhebung nicht im Original)
  - Ist dies Ihres Erachtens die richtige Auslegung der Anforderung des IFRS 5.5A(b), 1. Teilsatz?
  - Ist es Ihres Erachten richtig/sinnvoll, dass diese Angaben (weiterhin) gemacht werden?



## d) IFRS 5 – Angaben für langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) bzw. für aufgegebene Geschäftsbereiche (5)

### 2. Ist hinreichend klar, „wo“ bzw. „wie“ diese Angaben zu machen sind?

- m.E. können diese Angaben auch im Zusammenhang mit anderen Angaben gemacht werden
- dies ergibt sich aus IFRS 5.5A(b), 2. Teilsatz: „and that are not already provided in the other notes to the financial statements.“
  - Bsp.: ein Zehntel der Pensionsverpflichtungen eines Unternehmens sind Teil einer Veräußerungsgruppe; alle Pensionsverpflichtungen unterliegen gem. IFRS 5.5(b) den Bewertungsregelungen des IAS 19 → aus IFRS 5.5A(b) folgt: hinsichtlich der Bewertung der Pensionsverpflichtungen sind **kumulierte Angaben** für alle Pensionsverpflichtungen des Unternehmens ausreichend



## **d) IFRS 5 – Angaben für langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) bzw. für aufgegebene Geschäftsbereiche (6)**

- dies umfasst bspw. Angaben über die Veränderung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung unter Berücksichtigung von laufendem Dienstzeitaufwand, Zinsaufwand, versicherungsmathematischen G+V etc. gem. IAS 19.120A(c)
- möglicherweise sind separate/zusätzliche Angaben hinsichtlich der Bewertung der in der Veräußerungsgruppe enthaltenen Pensionsverpflichtungen aus Wesentlichkeits- und/oder Fair Presentation-Erwägungen gem. IAS 1 erforderlich
- lediglich wenn Informationen zur Bewertung von in einer Veräußerungsgruppe enthaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht im Zusammenhang mit anderen Angaben gemacht werden (z.B. wenn alle Pensionsverpflichtungen Teil einer Veräußerungsgruppe sind), sind diese Angaben im Zusammenhang mit den IFRS 5-Angaben zu machen



## **d) IFRS 5 – Angaben für langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) bzw. für aufgegebene Geschäftsbereiche (7)**

- Ist dies Ihres Erachtens die richtige Auslegung der Anforderung des IFRS 5.5A(b), 2. Teilsatz?
- Wenn ja, ist diese Anforderung Ihres Erachtens sinnvoll im Hinblick auf Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse?



## Frage an den DSR:

Sehen Sie im Hinblick auf die dargestellten Folgeänderungen Handlungsbedarf für den DSR?



## 2. Erster Projektzyklus (2006-2008; **ED 2007**)



## a) Überblick über ausstehende Änderungsvorschläge (1)

- **Neuberatung** von vier der sechs aus dem finalen Standard „Improvements to IFRSs“, Mai 2008, ausgegliederten Änderungsvorschläge im Oktober bzw. Dezember 2008:
  - **IAS 1 – Klassifizierung der Schuldkomponente eines wandelbaren Instruments** → DSR-Position = grundsätzliche Zustimmung
  - **IAS 17 – Klassifizierung von Leasingverhältnissen von Grundstücken und Gebäuden** → DSR-Position = **Ablehnung**
  - **IAS 39 – Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen** → DSR-Position = grundsätzliche Zustimmung
  - **IAS 39 – Definition eines Derivats** → DSR-Position = **Ablehnung**
- **Umsetzung** der drei zuerst genannten Änderungen mit Folgeänderungen (siehe folgende Folien: **IASB-Aktivitäten**) ohne Re-Exposure
- **Veröffentlichung** im Rahmen des Standards „Improvements to IFRSs“, **April 2009** (zweiter Projektzyklus, 2007-2009) geplant
- Erstanwendungszeitpunkt **01.01.2010**



## a) Überblick über ausstehende Änderungsvorschläge (2)

- **Berücksichtigung des IAS 39-Änderungsvorschlags – Definition eines Derivats** in ein anderes Projekt
- der Änderungsvorschlag **IAS 1 – Übereinstimmungserklärung mit den IFRS** (Statement of compliance with IFRSs; → DSR-Position = teilweise Zustimmung) wurde in der März-Sitzung des IASB **zurückgezogen**
- gem. Auskunft des IASB-Staff wird der zweite ausstehende **IAS 17-Änderungsvorschlag – Bedingte Leasingzahlungen** (→ DSR-Position: **Ab-  
lehnung**) im Rahmen des Projekts „Leases“ adressiert



b) Darstellung von drei ausstehenden Änderungen,  
die im zweiten Improvements-IFRS im April 2009  
veröffentlicht und abgeschlossen werden



## **b) IAS 1 – Klassifizierung der Schuldkomponente eines wandelbaren Instruments (1)**

### **→ Kommentare:**

- Zustimmung der Mehrheit der Kommentatoren; DSR-Position: grundsätzliche Zustimmung
- **wesentliche Anmerkung** der Kommentatoren:
  - der Wortlaut des Änderungsvorschlags wirkt über die geplante Klarstellung (Klassifizierung eines jederzeit in eigene Eigenkapitalinstrumente (EK-Instrumente) wandelbaren Instruments als langfristig in der Bilanz) hinaus (wie DSR-Anmerkung)

### **→ IASB-Aktivitäten:**

anstelle des ursprünglichen Änderungsvorschlags soll explizit auf die „Erfüllung eines wandelbaren Instruments durch Ausgabe eigener EK-Instrumente“ Bezug genommen werden; d.h. **Ergänzung** des **IAS 1.69(d)** möglicherweise folgendermaßen: „**The potential settlement of a liability by the issue of equity instruments is not relevant to its classification as current.**“



## **b) IAS 1 – Klassifizierung der Schuldkomponente eines wandelbaren Instruments (2)**

### **→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:**

- die jetzige Änderung trägt den DSR-Anmerkungen/Bedenken grundsätzlich Rechnung und stellt – vorbehaltlich weiterer redaktioneller Änderungen, die in der entsprechenden IASB-Sitzung angekündigt wurden – eine effektive Klarstellung des ursprünglich zu klärenden Sachverhalts dar



## **b) IAS 17 – Klassifizierung von Leasingverhältnissen von Grundstücken und Gebäuden (1)**

### **→ Kommentare:**

- gemischte Ansichten: eine große Anzahl der Kommentatoren äußert Bedenken gegenüber dem Änderungsvorschlag; knapp ein Viertel der Kommentatoren lehnt ihn ab; DSR-Position: Ablehnung
- **wesentliche Kritikpunkte/Anmerkungen** der Kommentatoren:
  - bedeutende Änderung i.V. zur gegenwärtigen Bilanzierungspraxis
  - steht der IASB-Entscheidung von 2003 entgegen
  - widerspricht der IFRIC-Agenda Decision von 2006
  - Verweis auf aktives Projekt „Leases“

### **→ IASB-Aktivitäten:**

- **Ablehnung**, den Änderungssachverhalt im Rahmen des **Leases-Projekts** zu behandeln, da finaler Standard nicht vor 2011 zu erwarten ist
- Streichung von IAS 17.14 und Änderung von .15 wie im ED 2007 vorgeschlagen (ggf. unter Vornahme kleiner Anpassungen)



## **b) IAS 17 – Klassifizierung von Leasingverhältnissen von Grundstücken und Gebäuden (2)**

### **→ IASB-Aktivitäten (Fortsetzung):**

- erweiterte Ausführungen in der Basis for Conclusions, insbesondere **Begründung** für die jetzige, der 2003er **IASB-Entscheidung**/-Begründung explizit entgegenstehende Änderung
- **erleichterte Übergangsvorschriften**, sog. „modified retrospective transition“:
  - zum Erstanwendungszeitpunkt ist die Klassifizierung der nicht abgelaufenen Leasingverträge über Grundstücke zu überprüfen und ggf. neu vorzunehmen
    - sofern notwendige Informationen verfügbar, ist die Neubeurteilung der Verträge anhand der Umstände/Bedingungen zu Beginn des Leasingverhältnisses sowie die bilanzielle Erfassung (neu als Finanzierungsleasing klassifizierter Verträge) zum Fair Value bei Beginn des Leasingverhältnisses vorzunehmen
    - sind entsprechende Informationen nicht verfügbar, ist die Neubeurteilung und bilanzielle Erfassung zu den Bedingungen und zum Fair Value zum Zeitpunkt der Erstanwendung der Änderung vorzunehmen



## **b) IAS 17 – Klassifizierung von Leasingverhältnissen von Grundstücken und Gebäuden (3)**

### **→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:**

bei Übernahme/Erstanwendung der Änderung hat ein Unternehmen

- die Klassifizierung aller bestehenden Leasingverträge über Grundstücke zu überprüfen
- Ansatz entsprechender Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz für neu als Finanzierungsleasing klassifizierte Leasingverhältnisse



## **b) IAS 39 – Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen (1)**

### **→ Kommentare:**

- Mehrzahl der Kommentatoren äußert Zustimmung oder weder explizite Ablehnung/Zustimmung (54 von 76); DSR-Position: grundsätzliche Zustimmung
- **wesentliche Anmerkungen** der Kommentatoren:
  - konkreter Formulierungsvorschlag der Änderung ist nicht eindeutig und missverständlich

### **→ IASB-Aktivitäten:**

**Umformulierung** des ursprünglichen Änderungsvorschlags zu IAS 39.AG30(g) und Streichung des Verweises auf .AG 33(a), möglicherweise folgendermaßen: „A call, put, or prepayment option embedded in a host debt contract or host insurance contract is not closely related to the host contract unless: ... **(ii) the exercise price of a prepayment option reimburses the lender for the present value of lost interest for the remaining term to maturity of the original contract. ...**” statt „However, a prepayment option for which the exercise price



## **b) IAS 39 – Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen (2)**

### **→ IASB-Aktivitäten (Fortsetzung):**

compensates the lender for loss of interest by reducing the economic loss from reinvestment risk, as described in paragraph AG33(a), is closely related to the host debt contract.”

### **→ DRSC-Projektmanager-Anmerkung:**

die jetzige Änderung trägt den DSR-Anmerkungen Rechnung und beseitigt die bestehenden Unsicherheiten im Hinblick auf die Auslegung des Wortlauts/den Verweis auf IAS 39.33(a)



# **3. Dritter Projektzyklus**

## **(2008-2010; ED 2009)**



## Ausblick auf kommende Änderungsvorschläge

- von September 2008 bis Februar 2009 hat der IASB sieben neue Änderungsvorschläge beraten
- für fünf dieser Änderungsvorschläge ist die Aufnahme in den ED August 2009 vom IASB vorläufig bestätigt:
  - **IFRS 7 – Geringfügige Änderungen**
  - **IAS 1 – Eigenkapitalveränderungsrechnung**
  - **IAS 18 – Bereinigung widersprüchlicher Leitlinien**
  - **IAS 39 – Anwendung der Effektivzinsmethode**
  - **IAS 40 – Wechsel vom Fair Value-Modell zum Anschaffungskostenmodell**
  - **IFRIC 13 – Bewertung des Fair Values von Prämienansprüchen (award credits)**
- detaillierte Information des DSR und Beratung der Änderungsvorschläge durch den DSR für die 131. oder 132. Sitzung (Mai bzw. Juni 2009) geplant



Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0  
Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)